

Informationen zur Förderung für einen Heizkesseltausch



Gemeinde Volders

Bedingungen und Ablauf der Förderung:

- Voraussetzung ist das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- Gefördert wird in Form eines einmaligen Kostenzuschusses.
- Gefördert wird nur der Heizkesseltausch von Zentralheizungen in Wohngebäuden oder in Wohneinheiten.
- Die Durchführung einer Energieberatung durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“ wird empfohlen, ist für eine Förderung aber nicht zwingend notwendig.
Eine Energieberatung kann im Bauamt bei Herrn Bernhard Mayerl beantragt werden.
Die Kosten dieser Beratung werden von der Gemeinde Volders getragen.
- Es ist darauf zu achten, dass die neue Anlage die vorgegebenen Emissionswerte einhält.
Sämtliche für Tirol zugelassenen Heizungskessel finden sie in der Produktdatenbank unter <http://www.produktdatenbank-get.at/#/> aufgelistet.
Siehe dazu auch die Wohnhaussanierungsrichtlinien (Seite 6) des Landes Tirol.
- Über den fachgerechten Einbau des neuen Kessels / der neuen Heizung ist eine Bestätigung eines konzessionierten Unternehmens vorzulegen.
- Der Betrieb des Kessels muss ordnungsgemäß und mit dem bestimmungsmäßigen Heizmittel erfolgen.
- Antragstellung im Bauamt mittels Formular und Vorlage des Typendatenblatts (Herstellerzertifikat).
- Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen sind beizulegen.
- Überprüfung durch das Bauamt.

Wichtige Hinweise:

Die Erneuerung bzw. der Tausch des Heizkessels macht eine neuerliche Abnahme der Heizungsanlage durch den Rauchfangkehrermeister unumgänglich notwendig (Tiroler Feuerpolizeiordnung)!

Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen mit einer Nennleistung **bis max. 50 kW**.

Es darf keine Förderung für einen Heizkesseltausch zur Beheizung des betreffenden Objekts **im Laufe der letzten 20 Jahre** von der Gemeinde Volders in Anspruch genommen worden sein.

Zur Förderung von **Stückholzheizungen** (Scheitholz) muss ein **Pufferspeicher von mind. 1000 Liter** vorgesehen werden.

Förderhöhen:

Die Förderung beträgt je Heizungsanlage:

- Pelletskessel **EUR 800,--**
- Hackgut- und Stückholzkessel **EUR 400,--**

Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine moderne Biomasseheizung, erhöht sich der Förderbetrag um weitere **EUR 200,--**.

Nähere Informationen zu dieser oder anderen Gemeindeförderungen sowie die entsprechenden Antragsformulare erhalten sie im Internet auf der Gemeindehomepage unter http://www.volders.tirol.gv.at/Umwelt_Klima_Energie/Energiesparfoerderung oder während den Amtsstunden im Bauamt bei Herrn Bernhard Mayerl (Tel.: 05224 / 52311 – 32).

Antrag für die Förderung eines
Heizkesseltausches

Objektstandort:

Adresse

Förderungswerber

(Bauherr f. Errichtung der Anlage):

Name

Adresse

Tel.Nr.

IBAN

BIC

Angaben zur alten Kesselanlage:

Anlagenhersteller/-type: _____

Ersetzter Brennstoff: Öl Gas Kohle (zusätzlich 200,-- €)

Anderer Brennstoff: _____ (0,--€)

Angaben zur neuen Kesselanlage:

Anlagenhersteller/-type: _____

Eingesetzter Brennstoff: Hackgut (400,00 €) Stückholz (400,00 €) Pellets (800,00 €) Nennleistung: _____ KW (max. 50 KW)

Rechnungsdatum: _____

Bitte beachten Sie, dass nur entsprechend umweltfreundliche Kesselanlagen gefördert werden können. Eine aktuelle Liste der Kesseltypen, die den definierten Anforderungen genügen, finden Sie unter <http://www.produktdatenbank-get.at/#/> oder fragen Sie Ihren Installateur.

Ja, das Modell ist in der Liste der förderungsfähigen Kesseltypen verzeichnet.

Nein, das Modell ist nicht in der Liste der förderungsfähigen Kesseltypen verzeichnet. Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte liegt ein aktueller Typenprüfbericht (erhältlich beim Hersteller) bei.

Beilagen: Kopien der Rechnung und Einzahlungsbestätigung liegen bei.
(End-) Abnahmebestätigung durch den Rauchfangkehrmeister liegt bei.

Erklärung: Der / Die Förderwerbende bestätigt mit seiner / ihrer Unterschrift,

- dass er / sie die Förderrichtlinien der Gemeinde Volders anerkennt,
- dass für die Errichtung der zu fördernden Anlage eine Zustimmung des Grundstücks- / Gebäudeeigentümers vorliegt, sofern er/sie nicht selbst Eigentümer ist,
- dass das zu sanierende Gebäude ausschließlich zur Befriedigung des ganzjährigen und regelmäßigen Wohnbedürfnisses dient.

Datum

Unterschrift (Antragsteller)

Vom Bauamt auszufüllen:

Überprüfung durch Bauamt:

Datum

Unterschrift

Förderung für Kesseltausch

Zusatzförderung

Gesamt-Förderbetrag

_____ € _____ € _____ €